



RATUBS Nr. 1/2017

Thomas Gawron

Bundesverfassungsgericht und Religionsgemeinschaften

Konstellationen von Mobilisierung,
Entscheidung und Implementation



Inhaltsverzeichnis

Abstract	9
1. Einleitung	11
2. Rechtssoziologische Grundannahmen	13
3. Akteure der Mobilisierung und Implementation kirchen- und religions- gemeinschaftsrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungs- gerichts	21
4. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts	27
5. Untersuchte Beispiele	29
A. Konfliktkonstellation: Konfessionelle Krankenhäuser vs.	29
B. Dogmatische Schwerpunktverlagerung – Kruzifix	31
C. Die Ausnahme: Vergleichsvorschlag LER	35
D. Kopftücher	38
E. Subjektivierung des Staatskirchenrechts – Adventssonntage	44
6. Erste Ergebnisse	51
A. Mobilisierung	51
B. Rechtsdogmatik	52
C. Entscheidung	53
D. Widerstand	54
E. Implementation	55

7. Forschungsbedarf Implementation	57
A. Christliche Großkirchen, Dachverbände, Unternehmens- und Wirtschaftsverbände sowie Gewerkschaften	57
B. Kirchliche Krankenhausträger	58
C. Religiöse und weltanschauliche Gruppen.	59
D. Anwaltskanzleien als Parteivertreter	59
8. Zusammenfassung	61
Literaturverzeichnis	63
Autor	71

Abstract

Über das Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Kirchen/Religionsgemeinschaften ist aus rechtssoziologischem Blickwinkel wenig bekannt. Es fehlen Basisdaten für eine sozialwissenschaftliche Analyse der Mobilisierung, des Geschäftsanfalls, der Klageerledigungen und schließlich der Implementation entsprechender Entscheidungen. Die Veröffentlichung will einen ersten Beitrag zur Aufklärung liefern.

Ein erster Teil stellt die rechtssoziologischen Grundannahmen vor. Neben der Unterscheidung von Formen der Streitschlichtung im Wege rechtsförmig judizieller Verfahren einerseits und religionsgemeinschaftlichen Schiedsgerichtsbarkeiten andererseits wird die Diskussion zur *Mobilisierung des Rechts* herangezogen, um die Spezifika verfassungsgerichtlicher Verfahren, die fast durchgängig im Wege der Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG) entschieden werden, zu verdeutlichen.

Ein zweiter Teil listet insgesamt 41 Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auf und sortiert sie nach Beschwerdeführern (Mobilisierungsakteure), Beschwerdegegenständen, Entscheidungen mit Dissenting Opinions, Beschwerzten Akteuren und Implementationsakteuren. Er reflektiert dabei die Tatsache, dass viele seit der Milleniumswende öffentliches Aufsehen erregende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes sich in stärkerem Maße als in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts auf religionsverfassungsrechtliche Aspekte beziehen, die den Geltungsbereich des Art. 4 GG schärfer konturieren.

Ein dritter Teil beschreibt zentrale Konfliktlinien religionsverfassungsrechtlicher Entscheidungen. Die Fallauswahl gilt konfessionellen Krankenhäusern, Kruzifix, Religionsunterricht (LER), Kopftuch II bis Kopftuch V und Sonntagsöffnung. Die Zusammenfassung der analysierten Fälle zeichnet (1) die Verlagerung der Schwerpunkte verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung vom „klassischen“ Staatskirchenrecht bis hin zur Vergrundrechtlichung (Subjektivierung) der institutionellen Garantien des Art. 140 GG i.V. Art. 137–139 WRV nach, hebt (2) die ungewöhnlich hohe Quote dissidentierter Entscheidungsbegründungen hervor, benennt (3) die Widerstände gegen Karlsruher Judikate und beschreibt (4) gescheiterte Implementationen.

Das Interesse am Implementationsprozess impliziert Fragen nach der Abnahmebereitschaft und internen Verarbeitung in den Sphären der Implementationsakteure. Eine Strukturanalyse kann aufzeigen, dass Organisationen der Groß-Kirchen, Unternehmensverbänden und Gewerkschaften über eingespielte Mechanismen der Bearbeitung von Rechtskonflikten in Form von spezialisierten Rechts-, ggf. auch Grundsatz-Abteilungen, und Rechtsreferaten verfügen. Kleinen Weltanschauungs-Gemeinschaften, aber auch der jüdischen Religionsgemeinschaft fehlen vergleichbare institutionelle Ausdifferenzierungen, ebenso der Mehrzahl überregional operierender muslimischer Religions-Organisationen. Rechtliche Expertise muss bei ihnen auf andere Weise beschafft werden.

1. Einleitung

Einer reichen und umfänglichen Literatur in Theologie und Religiösem (nicht nur Kirchen-) Recht stehen kaum Veröffentlichungen zu Aufgabenerledigung und Funktionen von Gerichten und Gerichtsbarkeiten in Bezug auf Kirchen/Religionsgemeinschaften gegenüber. Vielfach fehlen Basisdaten für eine sozial- und politikwissenschaftliche Analyse der Mobilisierung und des Geschäftsanfalls, der Klageerledigungen und schließlich der Implementation entsprechender Entscheidungen. Der Mangel wird offenkundig, wenn nach Wirkungen religionsverfassungs- und staatskirchenrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auf Kirchen und Religionsgemeinschaften gefragt wird.

Spezifische Strukturen des als religiös gestiftet angesehenen Rechts in Religionsgemeinschaften (insbesondere des Judentums und des Islams) und Privilegierungen des Staatskirchenrechtes, die insbesondere die katholische und evangelische Kirche betreffen, bedingen, dass relativ wenige Streitigkeiten von Religionsgemeinschaften die staatlichen Gerichte erreichen. Besonders das Bundesverfassungsgericht hat (gemessen am gesamten Volumen) nur wenige Entscheidungen getroffen bzw. zu treffen.

Mein Beitrag konzentriert sich auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, sowohl zu Art. 4 GG wie den staatskirchenrechtlichen Vorschriften des Art. 140 GG i. V. Art. 137–139 und 141 WRV und fragt in bewährter **rechtsoziologischer Perspektive** nach den Akteuren und Strukturen der Mobilisierung und Implementation Karlsruher Judikate.

Zunächst werden einschlägige Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Staatskirchenrecht/Religionsverfassungsrechts analysiert. Dabei werden

- Klage-/Beschwerdeführende
- Verfahrensgegenstand
- Primär- und Sekundäradressaten
- Implementationsakteure
 - (a) Betroffene staatliche Organisationseinheiten
 - (b) Betroffene kirchliche Organisationseinheiten
 - (c) Betroffene religionsgemeinschaftliche Organisationseinheiten
 - (d) Betroffene gesellschaftliche Organisationseinheiten bzw. gesellschaftlich Gruppen

identifiziert.

Der Beitrag reflektiert die Tatsache, dass viele seit der Milleniumswende öffentliches Aufsehen erregende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes sich in stärkerem Maße als in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts auf religionsverfassungsrechtliche Aspekte beziehen, die den Geltungsbereich des Art. 4 GG schärfer konturieren. Genannt seien die Entscheidungen zum:

- Kruzifix (BVerfGE 93, 1 ff.),
- Religionsunterricht (BVerfGE 104, 305 ff. – LER),

- Schächten (BVerfGE 104, 337 ff.),
- Kopftuch II (BVerfGE 108, 232 ff.), Kopftuch III (BVerfG E 138, 296 ff.),
Kopftuch IV (BVerfG – 18.10.2016), Kopftuch V (BVerfG – 27.06.2017) und zur
- Adventssonntagsöffnung (BVerfGE 125, 39 ff.).

Bemerkenswert an diesen Entscheidungen ist aus rechtssoziologischer Perspektive insbesondere, dass sich die Mobilisierungs- und Implementationsfelder verändern: von den eher zweipolig zuordenbaren Akteuren vieler staatskirchlichenrechtlich geprägter Verfahren – kirchliche Organisationseinheiten (bzw. deren Vertreter) auf der einen, staatliche Institutionen auf der anderen Seite – weitet sich das Feld zu einer mehrpoligen Struktur mit häufig diffusen Akteurskonstellationen: Zusätzlich zu staatlichen Organen, vornehmlich der Gesetzgebung, werden gesellschaftliche Organisationen (Gewerkschaften, Unternehmensverbände), religionsverfassungsrechtliche Vereinigungen und Einzelpersonen (Gläubige) zu Mobilisierungs- und Implementationsakteuren.

Das Interesse am Implementationsprozess impliziert weiterhin Fragen nach der Abnahmebereitschaft und internen Verarbeitung in den Sphären der Implementationsakteure. Deren „Welt“ ist – mit Ausnahme des Gesetzgebers, der Verwaltung und der Gerichte – nicht durch Recht dominiert. Prozesse in Unternehmensverbänden, Gewerkschaften (Sonntagsarbeit), gesellschaftlichen Gruppen (LER) und kirchlichen Organisationen, insbesondere karitative und diakonische Einrichtungen (Krankenhäuser, Kinder- und Jugendhilfe, Pflegeeinrichtungen), aber auch Schulen und Kindergärten (Kopftuch) sowie kirchliche Verwaltungsträger (Diözesanvikariate, Konsistorien/Kirchenämter), bilden die Folie erforderlicher Untersuchungen.

Autor

Thomas Gawron, Jurist und Soziologe, Dozent für Recht an der Beuth Hochschule für Technik, Berlin, und Senior Counsellor des Unabhängiges Instituts für Umweltfragen (UfU) Berlin. Forschung und Arbeitsschwerpunkte: Rechtssoziologie, Justizforschung, Stadt- und Regionalforschung, Wirkungsanalysen räumlicher Politik, Energierecht und -planung.

Kontakt: thgawron@hwr-berlin.de

Einschlägige Veröffentlichung der letzten Jahre:

2013	Das ferne Gericht. Wirkungsanalysen zum Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Verwaltungsbehörden. In: Christian Boulanger/Michael Wrase (Hg.) Die Politik des Verfassungsrechts. Vergleichende Verfassungsgerichtsforschung. Baden-Baden, Seiten 217–240.
2015	Die Wirkung des Bundesverfassungsgerichts (zusammen mit Ralf Rogowski). In: Robert van Ooyen/Martin Möllers (Hg.) Das Bundesverfassungsgericht im politischen System. Zweite Auflage. Wiesbaden, Seiten 153–168.
2015	Verfassungsgerichte als Konfliktlöser. U.S. Supreme Court und deutsches Bundesverfassungsgericht im rechts-soziologischen Vergleich (zusammen mit Ralf Rogowski). Rechtswissenschaftliche Arbeitspapiere des Instituts für Rechtswissenschaften in der Gauß-Fakultät der Technischen Universität Braunschweig (RATUBS) Nr. 3/2015. Berlin, 42 Seiten.
2016	Constitutional Courts in Comparison: The U.S. Supreme Court and the German Federal Constitutional Court (zusammen mit Ralf Rogowski) (Ed.). New and Revised Second Edition. New York and Oxford, 304 Seiten.
2016	Implementation of German Federal Constitutional Court – Judicial Orders and the Federal Legislative, (zusammen mit Ralf Rogowski). In: Ralf Rogowski/Thomas Gawron (Ed.): Constitutional Courts in Comparison. New York and Oxford, Seiten 210–226.
2017	Bundesverfassungsgericht und Religionsgemeinschaften. Konstellationen von Mobilisierung, Entscheidung und Implementation. Vortrag auf dem workshop <i>Mobilisierung von Recht in der pluralistischen Gesellschaft</i> . Konferenzfassung. Berlin, 10 Seiten.